



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Februar 1986

Nummer 7

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
77	3. 1. 1986	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG)	54

77

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über den
Erftverband (ErftVG)**

Vom 3. Januar 1986

Aufgrund des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Großen Erftverband vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 280) wird nachstehend der vom 1. Januar 1986 an geltende Wortlaut des Gesetzes über den Erftverband vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 253, ber. S. 280) unter Berücksichtigung der Änderungen durch

§ 133 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235),

§ 26 Abs. 2 Nr. 14 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712),

Artikel XXXIV des Zweiten Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (2. AnpG. NW.) vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504),

Artikel 25 des Zweiten Gesetzes zur Funktionalreform (2. FRG) vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552),

Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 730),

Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung wasserverbandrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 1981 (GV. NW. S. 698),

§ 25 Abs. 8 Nr. 16 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG 1983) vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777),

Artikel 28 des Dritten Gesetzes zur Funktionalreform (3. FRG) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370),

Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Großen Erftverband vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 280)

bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 3. Januar 1986

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Klaus Matthiesen

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Allgemeines

§ 1 Rechtsform und Sitz

Zweiter Teil

Aufgaben, Unternehmen, Pläne

- § 2 Aufgabe des Verbandes
§ 3 Unternehmen und Pläne des Verbandes
§ 4 Übernahme von Aufgaben und Anlagen

Dritter Teil

Verbandsgebiet, Mitgliedschaft

- § 5 Verbandsgebiet
§ 6 Mitglieder des Verbandes

Vierter Teil

Befugnisse

- § 7 Befugnisse des Verbandes
§ 8 Benutzung von Grundstücken und Anlagen der Mitglieder
§ 9 Benutzung von Grundstücken zu Beobachtungen und Vorbereitungen
§ 10 Enteignung

- § 11 Eingriffe in das Grundwasser, wasserwirtschaftliche Maßnahmen
§ 12 Zusammenarbeit mit dem Braunkohlenausschuß

Fünfter Teil

Innere Verfassung

- § 13 Selbstverwaltung, Verbandsorgane
§ 14 Satzung
§ 15 Delegiertenversammlung
§ 16 Wählbarkeit
§ 17 Wahl der Delegierten, Stimmrecht, Stimmlisten
§ 18 Einberufung, Leitung der Versammlungen der Mitgliedergruppen
§ 19 Wahlergebnis
§ 20 Wahlordnung, Wahlanfechtung
§ 21 Amtszeit der Delegierten
§ 22 Sitzungen der Delegiertenversammlung, Beschlußfassung
§ 23 Aufgaben der Delegiertenversammlung
§ 24 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes
§ 25 Aufgaben des Vorstandes
§ 26 Sitzungen und Beschlußfassung des Vorstandes
§ 27 Der Geschäftsführer
§ 28 Vertretung des Verbandes
§ 29 Dienstkräfte

Sechster Teil

Haushalt, Beiträge

- § 30 Haushaltsplan
§ 31 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
§ 32 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
§ 33 Beiträge
§ 34 Beitragspflicht und Beitragsmaßstab
§ 35 Veranlagung
§ 36 Beiträge von Nichtmitgliedern
§ 37 Beitragslast des Braunkohlenbergbaues
§ 38 Rücklage des Verbandes aus Beiträgen des Braunkohlenbergbaues
§ 39 Beitragslast des Braunkohlenbergbaues für die Sicherung der Wasserversorgung
§ 40 Rechtliche Eigenschaften der Beiträge, Zwangsvollstreckung

Siebenter Teil

Spruchausschuß

- § 41 Spruchausschuß
§ 42 Zuständigkeiten des Spruchausschusses
§ 43 Verfahrensordnung
§ 44 Kosten des Verfahrens

Achter Teil

Entschädigung

- § 45 Entschädigung für die Delegierten und Mitglieder der Delegiertenversammlung sowie die Mitglieder des Vorstandes und des Spruchausschusses

Neunter Teil

Ordnungsgewalt, Zwangsmaßnahmen

- § 46 Pflichten der Verbandsmitglieder
§ 47 Zwangsmittel
§ 48 Rechtsbehelfe
§ 49 Vollstreckungsbehörde

Zehnter Teil**Bekanntmachungen, Verordnungen, Auskunft**

- § 50 Bekanntmachungen
- § 51 Verordnungen zum Schutze des Unternehmens
- § 52 Auskunft
- § 53 Staatliche Zwangsbefugnisse

Elfter Teil**Staatsaufsicht**

- § 54 Aufsicht
- § 55 Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde
- § 56 Anordnungen und Aufhebung von Maßnahmen
- § 57 Beauftragter der Aufsichtsbehörde
- § 58 Genehmigung von Geschäften

Zwölfter Teil**Gebühren, Inkrafttreten**

- § 59 Freiheit von Gebühren
- § 60 Inkrafttreten

**Gesetz
über den Erftverband (ErftVG)**

Vom 3. Januar 1986

Erster Teil**Allgemeines****§ 1****Rechtsform und Sitz**

(1) Für das Einzugsgebiet der Erft und angrenzende Gebiete (Verbandsgebiet, § 5) wird hiermit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Erftverband“ gegründet.

(2) Der Sitz des Verbandes wird durch die Satzung bestimmt.

Zweiter Teil**Aufgaben, Unternehmen, Pläne****§ 2****Aufgabe des Verbandes**

(1) Aufgabe des Verbandes ist die Regelung der Wasserwirtschaft im Verbandsgebiet. Der Verband hat zur Erfüllung dieser Aufgabe insbesondere:

- a) die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse zu erforschen und zu beobachten;
- b) einem Mangel an Wasser zu begegnen und Maßnahmen zur Sicherung der gegenwärtigen und künftigen Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und des Bodens mit Wasser zu planen und durchzuführen;
- c) Abwasser und Klärschlamm zu beseitigen;
- d) die Vorflut zu erhalten und zu verbessern;
- e) sonstige Maßnahmen zu treffen, um die vorstehenden Aufgaben zu fördern.

(2) Soweit sich das Verbandsgebiet mit den Gebieten des Niersverbandes, des Schwalmverbandes und des Rurwasserverbandes überschneidet, entfällt die Aufgabe gemäß Absatz 1 Buchstaben c und d. Wird der Verband im Gebiet dieser oder anderer Verbände tätig, so hat er sein Vorhaben mit dem anderen Verband abzustimmen. Näheres regelt die Satzung.

(3) Außerhalb des Verbandsgebietes hat der Verband im Bereich der Venloer Scholle und der Rurscholle die Aufgaben gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b. Soweit es erforderlich ist, kann der Verband nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die Aufgaben auch außerhalb dieser Bereiche durchführen.

§ 3**Unternehmen und Pläne des Verbandes**

(1) Als Mittel zur Durchführung der Verbandsaufgaben kommen vor allem folgende Unternehmen in Betracht:

- a) zur Erforschung und Beobachtung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse:
 1. Feststellung des Grundwassers nach Stand, Bewegung, Menge und Güte;
 2. Ermittlung der Niederschläge und des oberirdischen Abflusses;
 3. Feststellung des Wasserbedarfs, seiner Entwicklung und der Möglichkeiten für seine Deckung;
 4. Feststellung der Folgen von Grundwasseränderungen;
- b) zur Verhütung oder Beseitigung eines Wassermangels:
 1. Planung und Vorbereitung von Maßnahmen zur Sicherung der Wasserversorgung;
 2. Wasserbeschaffung durch Bau und Betrieb von Wassergewinnungsanlagen, Aufbereitungsanlagen und Speicherräumen, auch außerhalb des Verbandsgebietes;
 3. Bau, Betrieb und Unterhaltung von Zuleitungen und Verteilungsnetzen für die Wasserversorgung einschließlich der Versorgung der landwirtschaftlichen Betriebe und Böden. Entsprechendes gilt für Anlagen zur Einspeisung von Wasser in trockenfallende Gewässer, zur Grundwasseranreicherung sowie zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Feuchtgebieten;
 4. Förderung von Maßnahmen zur Minderung des Wasserverbrauchs;
- c) zur Reinhaltung der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers:
 1. Feststellung der Belastung der Wasserläufe und des Grundwassers durch die Einleitung von Abwasser;
 2. Bau, Betrieb und Unterhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Anlagen zur Aufbereitung von Klärschlamm und Einleitung des behandelten Abwassers;
 3. Aufbringung und Ablagerung von Klärschlamm;
 4. Bereitstellung von Abwasser zur landwirtschaftlichen Verwertung;
- d) zur Erhaltung und Verbesserung der Vorflut:
 1. Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung zur Erhaltung der Vorflut und zur Sicherung der Landeskultur;
 2. Ausbau von Gewässern zweiter Ordnung, soweit eine Verbesserung ihrer Vorflut erforderlich wird.

(2) Unternehmen, die der Verband zur Wahrung des öffentlichen Wohles gegenüber eingetretenen oder möglichen Auswirkungen des Braunkohlenbergbaues durchführen will, hat er vorher mit den Mitgliedern der Gruppe § 6 Abs. 1 Nr. 1 (Braunkohlenbergbau), denen die Kosten der Durchführung nach § 37 zur Last fallen würden, zu erörtern. Der Verband kann die Durchführung diesen Mitgliedern auf deren Kosten überlassen; er muß dabei die Bedingungen für die Durchführung festlegen. Er setzt den betreffenden Mitgliedern eine Frist, innerhalb deren sie erklären müssen, ob sie bereit sind, die Durchführung unter den festgelegten Bedingungen zu übernehmen. Die Erklärung des Verbandes verliert ihre Wirkung, wenn die Mitglieder der Übernahme nicht innerhalb der gesetzten Frist zugestimmt haben oder die festgelegten Bedingungen bei der Durchführung nicht einhalten.

(3) Die Pläne für die Unternehmen des Verbandes, ihre Änderungen und Ergänzungen sowie die zur Ausführung erforderlichen Sonderentwürfe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 4**Übernahme von Aufgaben und Anlagen**

(1) Aufgaben, die durch dieses Gesetz dem Verband übertragen sind, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Verband sie übernimmt.

(2) Der Verband kann Aufgaben im Sinne des § 2, die einer Gebietskörperschaft, einem Wasser- und Bodenver-

band oder öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet obliegen, nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft oder dem Verband durch Beschluß der Delegiertenversammlung ganz oder teilweise übernehmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Verband darf Anlagen, die der Erfüllung der in § 2 bezeichneten Aufgaben dienlich sind, nur im Einvernehmen mit dem bisherigen Eigentümer übernehmen und als Verbandsanlagen betreiben. Wenn die hierfür zu gewährende Gegenleistung oder Entschädigung die Kosten überschreitet, die dem Verband durch Herstellung und Betrieb eigener Anlagen mit gleicher Wirkung entstehen würden, soll er Anlagen nur übernehmen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert.

(4) Der Verband soll öffentliche Wasserversorgungsbetriebe mit ihren Zuleitungs- und Versorgungsnetzen nicht ohne zwingenden Grund übernehmen.

Dritter Teil Verbandsgebiet, Mitgliedschaft

§ 5

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt das im Land Nordrhein-Westfalen gelegene Einzugsgebiet der Erft und ihrer Zuflüsse, darüber hinaus die folgenden Gemeinden und Gemeindeteile, auch soweit sie nicht zu diesem Einzugsgebiet gehören:

- a) die Gemeinden des Erftkreises mit Ausnahme der Stadt Wesseling,
- b) den linksrheinischen Teil der kreisfreien Stadt Köln,
- c) die Gemeinden des Kreises Neuss mit Ausnahme der Gebiete nördlich des Nordkanals sowie der Ortschaften Grimmlinghausen, Derikum und Uedesheim der Stadt Neuss und der Ortschaften Stürzelberg, Delrath und Zons der Stadt Dormagen,
- d) von der kreisfreien Stadt Mönchengladbach den östlich des Niersabschnittes Schloß Rheydt-Wickrath und den östlich des Bundesbahnstreckenabschnittes Wickrath-Herrath gelegenen Gebietsteil,
- e) von der Stadt Erkelenz im Kreis Heinsberg den Gebietsteil östlich der Ortschaften Terheeg-Kückhoven-Katzem,
- f) vom Gebiet des Kreises Düren die Gemeinden Titz und Niederzier mit Ausnahme der Ortschaften Krauthausen, Selhausen und Huchem-Stammeln, ferner die Gemeinden Merzenich, Nörvenich und Vettweiß sowie die östlich der A 44 (Nordbereich) bzw. des Ellbaches (Südbereich) gelegenen Teile der Stadt Jülich,
- g) vom Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises die Städte Bornheim, Meckenheim und Rheinbach sowie die Gemeinde Swisttal; ferner die Ortschaft Adendorf der Gemeinde Wachtberg,
- h) vom Gebiet des Kreises Euskirchen die Städte Euskirchen, Mechernich und Zülpich sowie die Gemeinde Weilerswist, von der Stadt Kall die Ortschaften Dottel, Scheven und Wallenthal, die Stadt Bad Münstereifel mit Ausnahme des Gebiets südöstlich einer Linie zwischen den Wohnplätzen Langscheid, Scheuerheck, Wald und Scheuren sowie die Gemeinde Nettersheim mit Ausnahme der Ortschaften Nettersheim und Marmagen.

§ 6

Mitglieder des Verbandes

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Braunkohlenbergwerke, und zwar der
 - a) unverritzten Felder,
 - b) betriebenen Bergwerke einschließlich ihrer Brikkettfabriken, Elektrizitätswerke, Wasserförderanlagen sowie sonstigen Aufbereitungsanstalten und Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesberggesetzes,
 - c) stillgelegten Bergwerke mit ihren Einrichtungen wie zu b),

2. die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen, nicht unter Nummern 1 oder 5 fallenden Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer installierten Leistung von wenigstens 50 000 kW,
3. die ganz oder teilweise im Verbandsgebiet gelegenen Städte und Gemeinden, die dem Verband mittelbar oder unmittelbar Abwasser zur Behandlung und Beseitigung zuleiten oder Abwasser in Gewässer einleiten,
4. die jeweiligen Eigentümer aller übrigen im Verbandsgebiet gelegenen industriellen, gewerblichen und sonstigen Anlagen und Betriebe, die
 - a) Wasser ableiten oder fördern oder
 - b) Abwasser einschließlich Kühlwasser einleiten,
 vorausgesetzt, daß ihre Einwirkungen auf den Wasserhaushalt des Verbandsgebietes eine verhältnismäßig erhebliche Bedeutung haben und daß sie nicht bereits nach Nummern 1 oder 2 Mitglieder sind,
5. die jeweiligen Eigentümer von im Verbandsgebiet gelegenen Wassertriebwerken (Wasserkraftanlagen) mit einer installierten Leistung von wenigstens 18 kW,
6. die ganz oder teilweise im Verbandsgebiet gelegenen Kreise und kreisfreien Städte,
7. die zur Gewässerunterhaltung verpflichteten ganz oder teilweise im Verbandsgebiet gelegenen Gemeinden,
8. die jeweiligen Eigentümer der Anlagen, durch die sie im Verbandsgebiet Wasser für ihre öffentlichen Wasserversorgungsbetriebe gewinnen; die Eigentümer der Verteilungsnetze sind Mitglieder, wenn sie nicht zugleich Eigentümer der Gewinnungsanlagen sind,
9. die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Rheinland für die Gebiete der in Nummer 6 genannten Kreise und kreisfreien Städte als Vertreter der Land- und Forstwirtschaft im Verbandsgebiet,
10. die Erftfischereigenossenschaft Bergheim.

Bergwerke und Einrichtungen gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchstaben b) und c) sind auch das Bergwerkseigentum und die Bewilligung im Sinne des Bundesberggesetzes, ferner Bergwerke, Bergwerkseigentum und Bewilligungen, die aufgehoben oder widerrufen werden oder erlöschen.

(2) Für die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Eigentümer bestimmt der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen, unter denen ihre Einwirkungen auf den Wasserhaushalt des Verbandsgebietes eine verhältnismäßig erhebliche Bedeutung haben. Hierzu setzt er Mindestmaße der Einwirkungen fest, die bezogen werden

- a) auf die Menge des abgeleiteten oder des geförderten Wassers,
- b) auf die Menge des eingeleiteten Abwassers und dessen Schädlichkeitsgrad.

(3) Die Interessen derjenigen Eigentümer nach Absatz 1 Nrn. 2, 4 und 5, die auf Grund der Mindestgrenzen nicht Mitglieder werden, nehmen die Städte und Gemeinden in den Mitgliedergruppen gemäß Absatz 1 Nrn. 3 und 7 wahr.

(4) Mitglied nach Absatz 1 Nrn. 1, 2, 4, 5 und 8 ist auch ein Eigentümer, der infolge von Veränderungen des Wasserstandes das vorher selbstgewonnene Wasser ganz oder teilweise vom Verband oder von anderer Seite erhält.

(5) Die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder wird durch die Satzung geregelt.

(6) Streitigkeiten über Bestehen und Umfang der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung Einspruch beim Spruchausschuß eingelegt werden.

Vierter Teil

Befugnisse

§ 7

Befugnisse des Verbandes

(1) Der Verband ist berechtigt, die im Verbandsgebiet fließenden Gewässer auszubauen, zu benutzen und zu beseitigen sowie über das Grundwasser im Verbandsgebiet

zu verfügen, soweit es zur Durchführung der ihm gestellten Aufgabe erforderlich ist. Die Befugnisse der Wasserbehörden bleiben unberührt.

(2) Der Verband ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgabe über das von den Unternehmen des rheinischen Braunkohlentagebaues innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes zutage geförderte Wasser zu verfügen. Das gilt nicht für Wasser, das für die betrieblichen Zwecke des Bergwerksbetriebes sowie der sonstigen Aufbereitungsanstalten und Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesberggesetzes unter Beachtung einer zumutbaren Wassereinsparung benötigt wird. Im Zweifelsfalle trifft das Landesoberbergamt im Benehmen mit dem zuständigen Regierungspräsidenten nach Anhörung des Verbandes und des Bergwerksunternehmens die Feststellung, in welchem Umfang dies der Fall ist.

§ 8

Benutzung von Grundstücken und Anlagen der Mitglieder

(1) Der Verband ist berechtigt, auf den Grundstücken seiner Mitglieder die Verbandsunternehmen durchzuführen. Er kann zu diesem Zweck verlangen, daß ihm die Mitglieder Anlagen, die zur Erfüllung seiner Aufgabe dienlich sind, zur Benutzung überlassen.

(2) Der Verband darf die für das Unternehmen nötigen Bodenbestandteile von den im Absatz 1 bezeichneten Grundstücken nehmen, wenn nicht Vorschriften zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

(3) Der Verband hat dafür zu sorgen, daß der Ertragszustand der Grundstücke möglichst wenig beeinträchtigt und nach der Benutzung möglichst wiederhergestellt wird.

(4) Das Mitglied hat im Falle der Inanspruchnahme durch den Verband nach Absatz 1 und 2 Anspruch auf Entschädigung in Geld. Im Falle des Absatzes 1 bemißt sich diese Entschädigung nach dem vollen Wert der Nutzungen, die ihm durch die Inanspruchnahme entgehen. Im Falle des Absatzes 2 ist der volle Schaden zu ersetzen, der dem Mitglied durch die Wegnahme der Bodenbestandteile erwächst. Auf Verlangen des Mitglieds ist die Entschädigung in jährlich wiederkehrenden Leistungen nachträglich zu zahlen. Der dem Mitglied aus dem Unternehmen erwachsene Vorteil ist anzurechnen.

(5) Auf Beschluß des Vorstandes ordnet der Vorsitzende durch schriftlichen Bescheid die Inanspruchnahme an und setzt, wenn keine Einigung mit den Beteiligten zustande kommt, die Entschädigung fest. Gegen den Bescheid steht den Beteiligten der Widerspruch an den Vorstand des Verbandes zu. Will der Vorstand dem Widerspruch nicht abhelfen, so legt er ihn dem Spruchausschuß zur Entscheidung vor.

§ 9

Benutzung von Grundstücken zu Beobachtungen und Vorbereitungen

(1) Für Handlungen, die zur Durchführung von Beobachtungen und Ermittlungen sowie zur Vorbereitung von Maßnahmen erforderlich sind, darf der Verband mit Erlaubnis der Aufsichtsbehörde fremde Grundstücke benutzen. Eigentümer und Besitzer der Grundstücke sind verpflichtet, diese Benutzung zu dulden.

(2) Der Grundbesitzer ist mindestens drei Tage vorher schriftlich zu verständigen. Soweit ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter durch Absatz 1 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, hat er

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen nur während der Betriebszeit,
2. das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen außerhalb der Betriebszeit nur, sofern das Betreten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und
3. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit

zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

(3) Zugunsten der Grundeigentümer und der Nutzungsberechtigten gilt § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

(4) Bei Grundstücken, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, ist vor der Benutzung die Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde einzuholen.

§ 10

Enteignung

Soweit der Verband zur Durchführung der Aufgaben der Enteignung bedarf, stellt der Regierungspräsident ihre Zulässigkeit fest. Das allgemeine Landesenteignungsrecht ist anzuwenden. Über die Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens entscheidet der Regierungspräsident.

§ 11

Eingriffe in das Grundwasser, wasserwirtschaftliche Maßnahmen

(1) Grundwasser ist innerhalb des Bergwerksbetriebes sowie der sonstigen Aufbereitungsanstalten und Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesberggesetzes so zu fördern, zu gewinnen, zu nutzen, zu behandeln und abzuleiten, daß dem Verband die Erfüllung seiner Aufgabe und die Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse in zweckmäßiger Weise ermöglicht wird. Dies ist in Betriebsplänen nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes zu regeln und von den Bergbehörden zu überwachen. Abschriften dieser Betriebspläne oder Betriebsplanteile sind dem Regierungspräsidenten und, soweit das Aufgabengebiet des Verbandes berührt wird, dem Verband vorzulegen. Die Entscheidung über diese Betriebspläne einschließlich der Festsetzung von Änderungen, Bedingungen und Auflagen ergeht im Einvernehmen mit dem zuständigen Regierungspräsidenten, der den Verband zu hören hat. Die Zulassung von Betriebsplänen dieser Art sowie dazu festgesetzte Bedingungen und Auflagen hat die Bergbehörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten zu widerrufen, wenn die Interessen einer geordneten Wasserwirtschaft und Wasserversorgung es erfordern; der Verband kann dies beantragen. Auf die neuen Betriebspläne finden die Sätze 1 bis 4 Anwendung.

(2) Entstehen durch Eingriffe in das Grundwasser oder durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen Nachteile, kann der Betroffene solche Nachteile dem Verband und dem Verursacher schriftlich anzeigen. Mit dem Eingang der Anzeige beim Verband wird die Verjährung von Schadensersatzansprüchen, die auf Landesrecht beruhen, gegenüber dem Verursacher gehemmt, bis der Verband dem Betroffenen mitteilt, daß der Nachteil durch Maßnahmen oder Anlagen des Verbandes nicht ausgeglichen werde. Soweit ein solcher Ausgleich durch den Verband stattfindet, kann der Betroffene von dem Verursacher weder Unterlassung noch Herstellung besonderer Einrichtungen oder Schadensersatz verlangen.

(3) Auflagen und Bedingungen, die einem Bergwerksunternehmen von den Bergbehörden gemacht worden sind, gelten insoweit als erfüllt, als der mit ihnen bezweckte Erfolg durch Maßnahmen des Verbandes erreicht worden ist.

§ 12

Zusammenarbeit mit dem Braunkohlenschausschuß

(1) Bevor die Bezirksplanungsbehörde einen vom Braunkohlenschausschuß aufgestellten Plan der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorlegt, hat der Braunkohlenschausschuß das Benehmen mit dem Verband herzustellen, soweit dessen Aufgabengebiet berührt wird.

(2) Der Vorsitzende des Braunkohlenschausschusses hat den Verband über die ihm bekannten Planungen der Braunkohlenindustrie, soweit sie das Aufgabengebiet des Verbandes berühren, unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Geschäftsführer nimmt als Vertreter des Verbandes mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenschausschusses teil.

Fünfter Teil
Innere Verfassung

§ 13

Selbstverwaltung, Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst. Er gibt sich eine Satzung.

(2) Verbandsorgane sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

(3) Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht.

§ 14

Satzung

(1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Verbandes.

(2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Delegiertenversammlung; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung bestimmt:

- a) den Sitz des Verbandes (§ 1),
- b) die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder (§ 6 Abs. 5),
- c) die Festlegung von Stimmseinheiten in den Mitgliedergruppen (§ 17 Abs. 2),
- d) die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und des Spruchausschusses (§ 45),
- e) das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (§§ 30 bis 32),
- f) die Orte, in welchen Bekanntmachungen des Verbandes auszulegen sind (§ 50 Abs. 1).

(4) Die Satzung kann ferner Bestimmungen nach § 27 Abs. 2 d, § 28 Abs. 3, § 35 Abs. 2 sowie nach § 46 Abs. 1 enthalten.

(5) Die Satzung und jede Änderung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

§ 15

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus 100 Delegierten und Mitgliedern. 96 Delegierte werden nach näherer Bestimmung der §§ 16 bis 18 und 21 durch die Mitgliedergruppen gemäß § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5, 7, 8 und 10 gewählt. Jede der in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5, 7 und 8 genannten Mitgliedergruppen hat zunächst drei Delegiertensitze. Die verbleibenden 75 Sitze werden zusätzlich unter diesen Mitgliedergruppen im Verhältnis ihrer Beitragsleistungen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt, wobei eine Mitgliedergruppe insgesamt nicht mehr als 38 Delegierte haben darf.

(2) Der Delegiertenversammlung gehören ferner vier sachverständige Mitglieder an, die für die Dauer von vier Jahren berufen werden. Zu berufen sind

- a) von den zum Verbandsgebiet gehörenden Kreisen im Regierungsbezirk Düsseldorf 1 Mitglied,
- b) von den zum Verbandsgebiet gehörenden Kreisen im Regierungsbezirk Köln 1 Mitglied,
- c) von den zum Verbandsgebiet gehörenden Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Rheinland 1 Mitglied,
- d) von der Landesregierung 1 Mitglied.

(3) Von den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Rheinland kann zum Mitglied berufen werden, wer – ohne selbst Mitglied des Verbandes zu sein – Eigentümer oder Besitzer eines im Verbandsgebiet gelegenen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes ist, wer zu den Organen einer im Verbandsgebiet bestehenden Organisation der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung gehört oder wer Beamter oder Angestellter einer solchen Organisation ist.

(4) Das von der Landesregierung zu berufende Mitglied darf, mit Ausnahme eines Hochschullehrers, nicht als Beamter oder Angestellter im Dienste des Landes stehen.

§ 16

Wählbarkeit

(1) Als Delegierter kann gewählt werden, wer Mitglied des Verbandes oder, bei juristischen Personen, vertretungsberechtigt ist oder den vertretungsberechtigten Organen des Mitglieders angehört; wer Beamter oder Angestellter eines Mitglieders ist, kann gewählt werden, wenn der Dienstherr sein Einverständnis erklärt. Wird das Dienst- oder Beamtenverhältnis aufgelöst, so scheidet der Gewählte aus; das gleiche gilt sinngemäß für Vertretungsberechtigte juristischer Personen.

(2) Eine Mitgliedergruppe darf nicht durch solche Delegierte vertreten sein, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem Unternehmen oder einer Körperschaft einer anderen Mitgliedergruppe stehen.

§ 17

Wahl der Delegierten, Stimmrecht, Stimmlisten

(1) Jede der in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5, 7 und 8 genannten Mitgliedergruppen wählt die auf sie entfallende Zahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung. Die Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 7 wählt die Delegierten unter Zuziehung der Erftfischereigenossenschaft, die dabei eine Stimme hat. Gehören Städte oder Gemeinden einer Mitgliedergruppe an, dürfen nicht mehr Vertreter der Verwaltungen als Mitglieder der Räte der Städte und Gemeinden zu Delegierten gewählt werden.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder einer Gruppe, deren Jahresbeitrag einen in der Satzung festzulegenden Anteil an der auf diese Gruppe entfallenden Jahresumlage des Verbandes an Beiträgen erreicht (Stimmseinheit). Beiträge gemäß § 38 und die Abwasserabgabe gemäß § 65 Abs. 2 Landeswassergesetz bleiben dabei außer Ansatz. Diese Stimmseinheiten können für die verschiedenen Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt werden. Eine Stimmseinheit gewährt eine Stimme. Jedes zu Beiträgen herangezogene Mitglied, das keine Stimmseinheit erreicht, erhält eine Stimme. Die über drei Zehntel aller Stimmseinheiten hinausgehenden Stimmen eines einzelnen Mitglieders werden nicht berücksichtigt.

(3) Für die Gesamtzahl der den einzelnen Mitgliedergruppen nach § 15 Abs. 1 zustehenden Delegiertensitze sowie für die Stimmberechtigung der einzelnen Mitglieder ist der durchschnittliche Jahresbeitrag der jeweils letzten drei Jahre vor der Wahl maßgebend. Solange Jahresbeiträge noch nicht feststehen, ist der vom Vorstand veranlagte Beitrag für die Berechnung der Sitze und Stimmen maßgebend.

(4) Der Geschäftsführer hat Stimmlisten der einzelnen Mitgliedergruppen aufzustellen und deren stimmberechtigten Mitgliedern mit der Aufforderung bekanntzumachen, innerhalb einer bestimmten Frist Vorschläge für die Wahl der von ihrer Gruppe zu wählenden Delegierten zu machen.

§ 18

Einberufung, Leitung der Versammlungen der Mitgliedergruppen

(1) Die Mitgliedergruppen werden einzeln, die Mitgliedergruppen des § 6 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 zusammen vom Vorsitzenden des Vorstandes als Wahlleiter zur Wahl der auf sie entfallenden Delegierten einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung; sie muß den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung zugegangen sein.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich in der Versammlung vertreten lassen, doch darf es höchstens so viele Vertreter entsenden, wie es Stimmen hat. Die mehreren Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Sie ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn alle Stimmberechtigten ordnungsgemäß geladen sind.

(4) Die Feststellungen über die Beschlußfähigkeit der Versammlungen und die Wahlergebnisse sind aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes und von zwei Mitgliedern, welche die Versammlung durch Zuruf bestimmt, zu unterzeichnen.

§ 19

Wahlergebnis

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliedergruppe sind berechtigt, Vorschläge für die Wahl der von ihrer Gruppe zu wählenden Delegierten zu machen. Wird aus einer Mitgliedergruppe nur ein Wahlvorschlag für alle auf sie entfallenden Delegierten gemacht und stimmen alle Mitglieder dieser Gruppe dem Vorschlag schriftlich zu, so bedarf es einer Einberufung der Versammlung dieser Mitgliedergruppe nicht.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt beim ersten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 20

Wahlordnung, Wahlanfechtung

(1) Die näheren Bestimmungen über die Wahlen zu den Verbandsorganen und über Wahlprüfungen regelt die Delegiertenversammlung in einer Wahlordnung.

(2) Über die Anfechtung von Wahlen zu den Verbandsorganen entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 21

Amtszeit der Delegierten

(1) Die Delegierten werden für sechs Jahre gewählt. Innerhalb von drei Monaten vor Beendigung der Amtszeit finden für die Ausscheidenden Neuwahlen statt; Wiederwahl ist zulässig. Die Ausscheidenden führen ihr Amt bis zum Ende der Amtszeit weiter.

(2) Das Amt als Delegierter erlischt vorzeitig durch Tod, durch Niederlegung des Amtes, durch Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit, durch den Wegfall der für die betreffende Wahl jeweils maßgeblichen Voraussetzungen der Wählbarkeit und durch Ungültigkeit der Wahl auf Grund einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, ist für ihn eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

§ 22

Sitzungen der Delegiertenversammlung, Beschlußfassung

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Delegierten und Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen. Er unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung; er ist nicht stimmberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer dürfen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind nicht stimmberechtigt.

(3) Die Delegiertenversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Delegierten und Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 48 Delegierte und Mitglieder anwesend und alle Delegierten und Mitglieder rechtzeitig geladen sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Delegiertenversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung aufmerksam gemacht werden.

(5) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß der Delegiertenversammlung weniger Delegierte und Mitglieder als die für ihre Zusammensetzung in § 15 festgesetzte Zahl angehören.

(6) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und von einem Delegierten oder Mitglied der Delegiertenversammlung zu unterschreiben.

(7) Die Aufsichtsbehörde, das Landesoberbergamt und die im Verbandsgebiet zuständigen Regierungspräsidenten können an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(8) Die Mitglieder des Verbandes, die nicht selbst Delegierte sind, können an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilnehmen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen sind mindestens eine Woche vorher so bekanntzugeben, wie es für die Bekanntmachung der Kreise und kreisfreien Städte im Verbandsgebiet vorgeschrieben ist.

§ 23

Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung beschließt über die Satzung, ihre Änderungen und über die Veranlagungsrichtlinien. Sie wählt die Vorstandsmitglieder und den Geschäftsführer.

(2) Die Delegiertenversammlung beschließt ferner über

- a) die Feststellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie des Finanzplanes,
- b) die Bestimmung von Rechnungsprüfern,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Übernahme von Aufgaben der Gebietskörperschaften, der Wasser- und Bodenverbände oder Zweckverbände (§ 4 Abs. 2),
- e) die Freistellung von Beitragsleistungen (§ 34 Abs. 3),
- f) Stundung und Erlaß der zusätzlichen Beiträge nach § 38 Abs. 4,
- g) die Grundsätze für die Benutzung und die Unterhaltung der Verbandsanlagen.

(3) Die Delegiertenversammlung ist außerdem in angemessenen Zeiträumen einzuberufen, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten und anzuhören. Zu dem gleichen Zweck können die Delegierten einzelner Mitgliedergruppen zusammengerufen werden.

§ 24

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 12 Mitgliedern; davon werden neun Mitglieder von der Delegiertenversammlung gewählt, und zwar für die

Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 (Braunkohlenbergbau)	1 Mitglied,
Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 (Elektrizitätswirtschaft)	1 Mitglied,
Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 (öffentliche Abwasserbeseitigung)	3 Mitglieder,
Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 (Industrie usw., Triebwerke)	1 Mitglied,
Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 7 (unterhaltungspflichtige Gemeinden)	2 Mitglieder,
Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 8 (öffentliche Wasserversorgung)	1 Mitglied.
Ferner sind zu berufen	
von den zum Verbandsgebiet gehörenden Kreisen	1 Mitglied,
von den zum Verbandsgebiet gehörenden Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Rheinland	1 Mitglied,
von der Landesregierung	1 Mitglied.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie dessen ersten und zweiten Stellvertreter. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hierauf nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer Delegierter oder Mitglied der Delegiertenversammlung ist. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Mitglieder führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Im übrigen gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

§ 25

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die Aufgaben, die nicht durch die-

ses Gesetz oder die Satzung der Delegiertenversammlung zugewiesen oder vorbehalten worden sind.

(2) Der Vorstand beschließt insbesondere über:

- a) die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder nach Maßgabe der Satzung und über Streitigkeiten über Bestehen und Umfang der Mitgliedschaft,
- b) die Richtlinien für die Anstellungs- und Beschäftigungsverhältnisse,
- c) die Pläne und Sonderentwürfe für die Unternehmen des Verbandes zur Vorlage bei der Aufsichtsbehörde,
- d) die Mitwirkung bei der Planung des Braunkohlenaussschusses (§ 12 Abs. 1),
- e) den Bau von Versuchsanlagen,
- f) die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Verfügungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde,
- g) die Übernahme von Anlagen (§ 4 Abs. 3),
- h) die Überlassung der Durchführung von Unternehmen (§ 3 Abs. 2),
- i) die Durchführung von Enteignungsverfahren und Festsetzung von Entschädigungen,
- k) den Entwurf des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie des Finanzplanes,
- l) den Abschluß von Verträgen, die den Verband mit einer Verpflichtung in Höhe von mehr als 10000 DM belasten,
- m) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- n) die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und über Gewährverträge, ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung,
- o) den Abschluß eines Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer,
- p) die Ernennung von Beamten.

§ 26

Sitzungen und Beschlußfassung des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen. § 22 Abs. 7 gilt entsprechend.

(2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes abzuhalten. Der Vorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies wünschen.

(3) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend und alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind.

(5) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und wenn dabei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(6) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß dem Vorstand weniger Mitglieder als die für seine Zusammensetzung in § 24 festgesetzte Zahl angehören.

(7) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Mitgliedern des Vorstandes gefaßt sind.

(8) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 27

Der Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer soll die für den höheren Dienst in der Landesverwaltung erforderliche zweite Staatsprüfung abgelegt haben. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Dem Geschäftsführer obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes. Hierzu gehören:

- a) die Einziehung der Beiträge,
- b) die Entscheidungen über Geschäfte und sonstige Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträge nicht überschreiten,
- c) die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Verbandes,
- d) der Abschluß von Anstellungsverträgen nach den vom Vorstand aufgestellten Richtlinien. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß Anstellungsverträge bei bestimmten Gruppen von Angestellten der Zustimmung des Vorstandes bedürfen. Der Geschäftsführer soll in wichtigen Angelegenheiten die Beschlußfassung des Vorstandes herbeiführen.

(3) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, entscheidet der Geschäftsführer auch über Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträge überschreitet. Diese Entscheidungen sind dem Vorsitzenden des Vorstandes sofort mitzuteilen und dem Vorstand in der nächsten Sitzung vorzulegen. Der Vorstand kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

§ 28

Vertretung des Verbandes

(1) Der Geschäftsführer vertritt im Rahmen der laufenden Geschäfte (§ 27 Abs. 2) den Verband gerichtlich und außergerichtlich. In allen übrigen Fällen vertritt der Vorsitzende des Vorstandes den Verband.

(2) Gegenüber dem Geschäftsführer wird der Verband durch den Vorstand, gegenüber dem Vorstand durch die Delegiertenversammlung nach näherer Bestimmung der Satzung vertreten.

(3) Erklärungen verpflichten den Verband nur dann, wenn sie schriftlich erfolgen und in den Fällen der §§ 27 Abs. 2 und 31 Abs. 2 von dem Geschäftsführer bzw. dessen Stellvertreter und einem weiteren Bediensteten des Verbandes und in allen anderen Fällen von dem Vorsitzenden des Vorstandes bzw. seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter unterschrieben sind. Die Satzung kann für Geschäfte, die einen bestimmten Wert nicht überschreiten, Ausnahmen zulassen. Der Vorstand bestimmt die Bediensteten, die zur rechtsverbindlichen Mitzeichnung befugt sind.

§ 29

Dienstkräfte

(1) Der Verband hat das Recht, Beamte zu haben.

(2) Die Amtszeit des Geschäftsführers beträgt acht Jahre. Weitere Berufungen für jeweils acht Jahre sind zulässig. Die Wiederberufung darf frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit beschlossen werden. Die Amtszeit des Geschäftsführers endet spätestens mit Vollendung seines fünfundsiebzigsten Lebensjahres.

(3) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, eine erste und zweite Wiederberufung anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgenommen wird. Lehnt er seine Wiederberufung ohne wichtigen Grund ab, so ist er mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen.

Sechster Teil

Haushalt, Beiträge

§ 30

Haushaltsplan

(1) Die Delegiertenversammlung stellt für jedes Haushaltsjahr vor seinem Beginn den Haushaltsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgedrückt sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und den Einzelplänen entsprechend den Aufgaben des Verbandes gemäß § 2. Er gliedert sich in den Verwaltungs-

haushalt und den Vermögenshaushalt und enthält alle für die Aufgabenerfüllung des Verbandes im Haushaltsjahr

1. benötigten Einnahmen,
2. zu leistenden Ausgaben,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Dem Haushaltsplan sind als Anlagen beizufügen der Nachweis der Rücklagen, der Stellenplan und die Stellenübersichten für Angestellte und Arbeiter.

(3) Einnahmen und Ausgaben nach § 38 sind im Haushaltsplan gesondert nachzuweisen.

(4) Der Verband legt den festgestellten Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde unverzüglich vor. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite, wenn dieser ein Fünftel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt, der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Verbandes nicht im Einklang stehen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde binnen zwei Monaten nach Feststellung des Haushaltsplans keine Einwendungen erhebt.

(5) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für sie gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 entsprechend. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, daß durch über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblichem Umfang der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

(6) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht festgestellt und - soweit notwendig - von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, gelten die Haushaltsansätze und die Kreditermächtigungen des Vorjahres vorläufig weiter. Sieht der Haushaltsplanentwurf für das betreffende Jahr niedrigere Haushaltsansätze und eine niedrigere Kreditermächtigung vor, gelten diese. Die Beiträge sind nach der Beitragsliste des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren Verrechnung zu zahlen.

§ 31

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedürfnisses geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muß gewährleistet sein.

(2) Ausgaben nach Absatz 1 darf der Geschäftsführer nur nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstandes leisten; die Delegiertenversammlung kann hierfür eine andere Regelung treffen. Sie sind zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der nächsten Sitzung der Delegiertenversammlung zum Zwecke der Entlastung der Entscheidungsträger zur Genehmigung vorzulegen.

§ 32

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen regelt die Satzung.

§ 33

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die in der Regel vierteljährlich im voraus erhoben werden.

(3) Der Geschäftsführer kann bei der Unterhaltung von Gewässern die Abgeltung von Beiträgen durch Dienst-, Werk- oder Sachleistungen zulassen.

(4) Der Verband hat nach den Vorschriften über die Beitragspflicht und den Beitragsmaßstab Veranlagungsrichtlinien für seine Mitglieder zu erlassen.

§ 34

Beitragspflicht und Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht eines Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Maßnahmen, die der Verband zur Verhütung oder zum Ausgleich von schädigenden Einwirkungen von Mitgliedern durchführt, können den Begünstigten nur insoweit als Vorteile angerechnet werden, als sie hierdurch eigene Aufwendungen ersparen.

(2) Soweit Eigentümer im Sinne des § 6 Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 5 nach § 6 Abs. 1 und 2 nicht Mitglieder sind, werden an ihrer Stelle die Städte und Gemeinden nach Maßgabe des Absatzes 1 zu Beiträgen herangezogen, in denen die Anlagen liegen. Die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nrn. 7 und 10 tragen nicht die Kosten, die dadurch entstehen, daß andere Mitglieder den Ausbau von Gewässern notwendig machen oder die Unterhaltung erschweren.

(3) Die in § 6 Abs. 1 unter Nr. 9 genannten Mitglieder (Kreisstellen der Landwirtschaftskammer) haben Beiträge nicht zu leisten.

(4) Die Delegiertenversammlung beschließt darüber, ob und unter welchen allgemeinen Voraussetzungen Mitglieder, deren Jahresbeitrag den durch die Ermittlung und Hebung verursachten Aufwand an Verwaltungskosten nicht rechtfertigt, beitragsfrei bleiben.

§ 35

Veranlagung

(1) Der Geschäftsführer verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan aufzubringen haben, nach den Veranlagungsrichtlinien auf die Mitglieder. Er führt die Beiträge in einer Beitragsliste auf und macht den Mitgliedern einen Abdruck der Liste mit den dazu nötigen Erläuterungen bekannt (§ 50). Die Mitglieder können gegen die bekanntgemachte Beitragsliste schriftlich beim Vorstand binnen einem Monat Einwendungen vorbringen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Mitteilung der Liste oder, soweit statt der unmittelbaren Mitteilung eine Auslegung der Liste erfolgt, mit dem Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist. Der Vorstand prüft die Einwendungen. Er ist befugt, über sie mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Nach abgeschlossener Prüfung berichtet er die Beitragsliste, soweit dies erforderlich ist.

(2) Der Vorstand setzt hiernach die Beiträge der einzelnen Mitglieder fest und teilt jedem Mitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit (Beitragsbescheid). Der Beitragsbescheid enthält zugleich eine begründete Bescheidung derjenigen Mitglieder, die Einwendungen erhoben haben oder deren Beitrag sich gegenüber der ursprünglichen Beitragsliste infolge der von anderen Mitgliedern vorgebrachten Einwendungen geändert hat. Der Beitragsbescheid ist zuzustellen. Die Satzung kann eine andere Form der Bekanntgabe bestimmen. Der Geschäftsführer zieht die Beiträge ein.

(3) Gegen den Beitragsbescheid kann der Veranlagte schriftlich Widerspruch einlegen. Gibt der Vorstand dem Widerspruch nicht statt, so legt er ihn dem Spruchausschuß vor. Der Spruchausschuß hört vor seiner Entscheidung den Widersprechenden an.

(4) Soweit es für die Verwaltung und die Arbeiten des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorsitzende des Vorstandes vor der Ermittlung und Bestimmung des Beitragsverhältnisses vorläufige Beiträge nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.

(5) Die nicht endgültigen - Absatz 3 - und die vorläufigen - Absatz 4 - Beiträge sind so bald wie möglich auszugleichen.

(6) Werden im Laufe eines Veranlagungszeitraumes Ausgaben erforderlich, die nur auf Grund eines Nachtrags zum Haushaltsplan geleistet werden können, so sind die dafür benötigten Beiträge in einen Nachtrag zur Beitragsliste aufzunehmen. Für die Aufstellung und Festsetzung der Nachtragsliste sowie ihre Anfechtung gelten dieselben Bestimmungen wie für die Beitragsliste.

(7) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe der Geschäftsführer nach Maßgabe der Abgabenordnung im Einzelfall festsetzt.

§ 36

Beiträge von Nichtmitgliedern

(1) Eigentümer von Grundstücken, Bergwerken oder Anlagen, die zu Unternehmen des Verbandes (§ 3) außerhalb des Verbandsgebietes Anlaß geben oder die Vorteile von ihnen haben, können wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden; sie werden mit der Heranziehung Mitglieder im Sinne des § 6.

(2) Die Vorschriften des § 34 Abs. 1 und 4, des § 35 Abs. 2 bis 7 sowie der §§ 37 bis 40 finden entsprechende Anwendung.

§ 37

Beitragslast des Braunkohlenbergbaues

(1) Die Beitragslast für Aufwendungen des Verbandes, die der Wahrung des öffentlichen Wohles gegenüber eingetretenen und möglichen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Braunkohlenbergbaues dienen, haben die Eigentümer der Braunkohlenbergwerke (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 a bis c) zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Aufwendungen, die der Verband nach sachkundigem Ermessen für notwendig oder zweckmäßig erachtet, um die Wasserversorgung in gleicher Menge und Güte so zu sichern, wie sie vor der Einwirkung des Braunkohlenbergbaues möglich war. Diese Beitragslast ist in einer besonderen Beitragsabteilung in der Beitragsliste auszuweisen. Für den Ausfall an Beiträgen dieser Beitragsabteilung können andere, nicht zu dieser Abteilung gehörige Beitragspflichtige nicht herangezogen werden.

(2) Auf die Eigentümer derjenigen Braunkohlenbergwerke, die Grundwasser absenken, verteilt sich diese Beitragslast im Verhältnis der Gesamtmenge des Wassers, die diese Bergwerksunternehmen seit dem 1. März 1955 bis jeweils zum 31. Dezember des Jahres gefördert haben, das der Beitragsberechnung vorausgeht. Das Beitragsverhältnis ist nach diesem Maßstab jährlich zu ermitteln; eine annähernde, auf Schätzungen gegründete Ermittlung genügt, wenn ausreichende Unterlagen nicht beigebracht werden. Entspricht das Beitragsverhältnis, das sich hier nach ergibt, nicht dem Beitragsmaßstab des § 34 Abs. 1, so können die dadurch benachteiligten Beitragspflichtigen von den anderen im Wege des Rückgriffs eine Ausgleichung nach dem Maßstab des § 34 Abs. 1 verlangen.

(3) Für die Verteilung der Beitragslast unter die übrigen Beitragspflichtigen im Sinne des Absatzes 1 hat es bei der Regelung des § 34 Abs. 1 sein Bewenden.

(4) Soweit die Eigentümer der Braunkohlenbergwerke untereinander die Verteilung vereinbaren und sich gegenüber dem Verband verpflichten, die Beiträge nach dem vereinbarten Verhältnis zu tragen, soll der Verband bei der Erhebung der Beiträge nach dieser Vereinbarung verfahren.

(5) Wenn der Verband gemäß Absatz 1 Ersatzwasser liefert, haben die bisherigen Wasserentnehmer, auch wenn sie nicht Mitglieder sind, hierfür nur insoweit Beiträge zu leisten, als sie eigene Aufwendungen ersparen. Dabei bleiben besondere Aufwendungen, die vor dem Eingreifen des Verbandes aus Anlaß von Grundwasserentziehungen gemacht worden sind, außer Ansatz. Wird die Wasserversorgung eines bisherigen Wasserentnehmers dadurch sichergestellt, daß er an eine zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird, dann ist das zentrale Versorgungsunternehmen zur Zahlung des Beitrages (Satz 1) verpflichtet; es kann die Erstattung von dem bisherigen Wasserentnehmer verlangen.

§ 38

Rücklage des Verbandes aus Beiträgen des Braunkohlenbergbaues

(1) Zur Deckung von Aufwendungen, die der Verband künftig zur Verhütung und zum Ausgleich solcher schädigenden Auswirkungen des Braunkohlenbergbaues im Sinne von § 37 Abs. 1 machen muß, welche durch dessen Maßnahmen verursacht sind, jedoch erst später eintreten, haben die Braunkohlenunternehmen, die Grundwasser absenken, an den Verband nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zusätzliche Beiträge zu leisten. Diese sind von dem Verband zunächst als Rücklage zu führen und zu verwalten.

(2) Der Verband erhebt die zusätzlichen Beiträge in Höhe von jährlich insgesamt 10 Millionen DM, beginnend mit dem 1. April 1959, und zwar so lange, bis die Rücklage unter Hinzurechnung der daraus gezogenen Erträge den Betrag von 200 Millionen DM erreicht hat. Für die Verteilung dieser Beiträge auf die betreffenden Bergwerksunternehmen gilt § 37 Abs. 2 und 4. Im übrigen finden die Vorschriften des § 35 Abs. 1 bis 5 und 7 und des § 40 entsprechende Anwendung.

(3) Sobald die Rücklage den Betrag von 200 Millionen DM erreicht hat, sind aus ihren weiteren Erträgen die laufenden Beitragsverpflichtungen derselben Bergwerksunternehmen aus §§ 37 und 39 zu bestreiten. Die Rücklage selbst kann zur Deckung dieser laufenden Beitragsverpflichtungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde herangezogen werden.

(4) Die Beiträge gemäß Absatz 1 und 2 können Beitragspflichtigen vom Verband mit Genehmigung der Landesregierung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn und solange in angemessener Weise anderweitig Sicherung geleistet wird. Gestundete Beiträge können mit Genehmigung der Landesregierung ganz oder teilweise erlassen werden.

(5) Die Rücklage ist wirtschaftlich, vorzugsweise im Bereich der auf Braunkohlengrundlage arbeitenden Energiewirtschaft, anzulegen.

(6) Erledigt sich der Zweck der Rücklage, so trifft die Landesregierung über ihre Rückgabe nähere Bestimmung.

§ 39

Beitragslast des Braunkohlenbergbaues für die Sicherung der Wasserversorgung

Die Beitragslast des Braunkohlenbergbaues nach § 37, soweit sie aus Maßnahmen zur Sicherung der Wasserversorgung erwächst, bemißt sich nach folgenden Grundätzen:

1. Der Braunkohlenbergbau hat die Beiträge zu leisten, die erforderlich sind,
 - a) um die gegenwärtige Versorgung der Entnehmer und Bezieher von Wasser sowie den steigenden Bedarf sicherzustellen, der durch die Zunahme der Bevölkerung und durch die Entwicklung des durchschnittlichen Lebensstandards voraussichtlich entstehen wird,
 - b) um den Bedarf für den Fall zu decken, daß die vor der Einwirkung des Bergbaues vorhandenen Möglichkeiten zur Wasserentnahme für einen mit dem derzeitigen Betrieb verfolgten Zweck künftig ausgenutzt werden sollen (Mehrbedarf),
 - c) um einen neu auftretenden Wasserbedarf zu befriedigen, sofern er einer wirtschaftlich und volkswirtschaftlich gerechtfertigten Verwendung dient (Neubedarf).
2. Die Beitragsleistung des Bergbaues entfällt,
 - a) wenn und soweit ein Bedarf nach Nr. 1 mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln auch dann nicht hätte befriedigt werden können, wenn eine Einwirkung des Braunkohlenbergbaues und der Braunkohle verwertenden Elektrizitätswirtschaft unterblieben wäre,
 - b) soweit der Befriedigung eines Mehr- oder Neubedarfs ohnehin überwiegende Rücksichten des öffentlichen Wohles entgegenstehen würden.

§ 40

Rechtliche Eigenschaften der Beiträge,
Zwangsvollstreckung

(1) Die Beitragspflichten auf Grund dieses Gesetzes sind öffentliche Lasten (Abgaben). Sie lasten auf den Grundstücken, Bergwerken und Anlagen, mit denen der jeweilige Eigentümer als Mitglied an dem Verband teilnimmt.

(2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen des Verbandes ist Vollstreckungsbehörde der Geschäftsführer des Verbandes, der sich zur Durchführung der Vollstreckung der Gemeinden oder Gemeindeverbände bedienen kann. Der Regierungspräsident bestimmt den an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband abzuführenden Unkostenbeitrag je Vollstreckungsersuchen.

(3) Die Beitreibung kann auch gegen den Pächter und denjenigen anderen Nutzungsberechtigten der zum Verbands gehörenden Grundstücke, Bergwerke und Anlagen gerichtet werden, der sein Recht vom Eigentümer herleitet, bei Nutzung eines Teiles nur wegen des hierauf entfallenden Beitragsteiles; zu den Nutzungsberechtigten gehört auch der Mieter einer Anlage oder einer gesonderten Arbeitsstelle in einer Anlage. Dies gilt nicht, wenn die von dem Nutzungsberechtigten rechtmäßig ausgeübte Nutzungsart wesentlich von der Nutzungsart abweicht, aus der die Beitragspflicht des Eigentümers entstanden ist. Die Rechtsmittelfrist beginnt für ihn mit der Zustellung der Aufforderung, den Beitrag zu leisten.

Siebenter Teil

Spruchausschuß

§ 41

Spruchausschuß

(1) Der Spruchausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, der im Hauptamt Richter ist, sowie aus drei im höheren Dienst des Landes stehenden Beamten und aus einem Sachverständigen.

(2) Der Vorsitzende wird durch den Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, je einer der drei beamteten Beisitzer wird von dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, dem Innenminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und der Sachverständige durch den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bestellt.

(3) Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter bestellt.

(4) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Scheidet ein Mitglied aus seinem Hauptamte aus, so ist seine Abberufung zulässig. Fällt ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist eine Ersatzbestellung für den Rest des Amtszeit vorzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Spruchausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

(6) Die allgemeinen, persönlichen und sachlichen Kosten des Spruchausschusses trägt der Verband.

§ 42

Zuständigkeiten des Spruchausschusses

Der Spruchausschuß entscheidet:

- a) über Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes über Bestehen und Umfang der Mitgliedschaft,
- b) über Widersprüche von Veranlagten gegen Beitragsbescheide des Vorstandes (§ 35 Abs. 3, § 36 Abs. 2, § 37, § 38 Abs. 2, § 40 Abs. 3),
- c) über Widersprüche gemäß § 48,
- d) über Widersprüche nach § 8 Abs. 5, sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht stattgibt.

§ 43

Verfahrensordnung

Der Spruchausschuß regelt sein Verfahren in einer Verfahrensordnung.

§ 44

Kosten des Verfahrens

(1) Die Kosten der Veranlagung und des Widerspruchsverfahrens trägt der Verband.

(2) Soweit jedoch ein Widerspruch vom Spruchausschuß abgewiesen wird, hat dieser die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der den Widerspruch eingelegt hat. Er kann hiervon absehen, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(3) Für die Einziehung der Kosten sind die für die Einziehung der Beiträge geltenden Vorschriften anzuwenden.

Achter Teil

Entschädigung

§ 45

Entschädigung für die Delegierten und Mitglieder der Delegiertenversammlung sowie Mitglieder des Vorstandes und des Spruchausschusses

Durch die Satzung wird geregelt, welche Entschädigung die Delegierten und Mitglieder der Delegiertenversammlung sowie die Mitglieder des Vorstandes und des Spruchausschusses für die Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten.

Neunter Teil

Ordnungsgewalt, Zwangsmaßnahmen

§ 46

Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Geschäftsführers sind für die Mitglieder des Verbandes verbindlich. Dies gilt insbesondere für Anordnungen, die zum Schutze des Verbandsunternehmens getroffen werden.

(2) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes freien Zutritt zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Erhebungen zu gewähren und ihnen Auskunft zu erteilen, soweit die Angaben zur Erfüllung der Aufgabe des Verbandes, insbesondere auch für die Beitragsliste benötigt werden. Wird der Zutritt oder die Auskunft verweigert oder die Auskunft unvollständig oder offenbar unrichtig erteilt, so kann der Geschäftsführer die erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen. § 9 Abs. 2 findet Anwendung.

(3) Der Geschäftsführer kann den Mitgliedern eine Anmeldepflicht für Änderungen auferlegen, die gegenüber früheren Erhebungen eingetreten sind oder eintreten werden. Im Falle der Nichterfüllung der Anmeldepflicht gilt die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2 entsprechend.

§ 47

Zwangsmittel

(1) Anordnungen nach § 46 können nach den Vorschriften der §§ 55 bis 65 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden mit der Maßgabe, daß ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50 000,- DM festgelegt werden kann. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied einer Aufforderung zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung nach § 46 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Vollzugsbehörde ist der Vorsitzende des Vorstandes.

(3) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 48

Rechtsbehelfe

Der Widerspruch gegen Anordnungen, Bescheide und Maßnahmen nach den §§ 46 und 47 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand einzulegen. Will der Vorstand dem Widerspruch nicht stattgeben, so legt er ihn dem Spruchausschuß zur Entscheidung vor.

§ 49

Vollstreckungsbehörde

Für die Beitreibung des Zwangsgeldes sowie der vorläufig geschätzten und tatsächlich entstandenen Kosten (§ 47 Abs. 1) gilt § 40 Abs. 2.

Zehnter Teil
Bekanntmachungen, Verordnungen,
Auskunft

§ 50
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen für die Verbandsmitglieder erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen. Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem die Mitteilung eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, anzugeben. Die Satzung bestimmt, in welchen Orten auszulegen ist.

(2) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes sind so vorzunehmen, wie es für die Bekanntmachungen der Kreise und kreisfreien Städte im Verbandsgebiet vorgeschrieben ist. § 14 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 51
Verordnungen zum Schutze des Unternehmens

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und die Ordnungsbehörden können durch Verordnungen zum Schutz von Unternehmen des Verbandes die Benutzung seiner Anlagen und seiner Gewässer regeln und ganz oder teilweise untersagen.

§ 52
Auskunft

(1) Die Inhaber und Leiter von Betrieben und Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 und von landwirtschaftlichen Betrieben sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten im Verbandsgebiet sind verpflichtet, ihre Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke den Beauftragten des Verbandes zugänglich zu machen, ihnen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie die Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. § 9 Abs. 2 findet Anwendung.

(2) Der Verband hat seinen Mitgliedern auf deren Verlangen Auskunft über seine Feststellungen hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (§ 3 Abs. 1a) zu geben, soweit sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen. Der Verband kann die Auskunft in der Weise erteilen, daß er den Mitgliedern Einsicht in seine Unterlagen gewährt.

§ 53
Staatliche Zwangsbefugnisse

Im Falle des § 52 Abs. 1 ist der zuständige Regierungspräsident berechtigt, gegen die verantwortlichen Inhaber und Leiter von Betrieben und Anlagen sowie die Vorsteher oder gesetzlichen Vertreter öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten zur Erzwingung der erforderlichen Handlung oder Duldung ein Zwangsgeld bis zum Betrage von 50 000,- DM festzusetzen.

Elfter Teil
Staatsaufsicht

§ 54
Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit der Betätigung des Verbandes. Sie stellt ferner sicher, daß die Aufgaben des Verbandes erfüllt werden.

(3) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann die Aufsichtsbefugnisse ganz oder teilweise einem Regierungspräsidenten übertragen.

§ 55
Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung
der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann an den Sitzungen der Verbandsorgane teilnehmen oder Beauftragte teilnehmen lassen. Sie ist zu den Sitzungen einzuladen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte fordern, Akten und andere Unterlagen einfordern sowie an Ort und Stelle prüfen und besichtigen.

§ 56
Anordnungen und Aufhebung von
Maßnahmen

(1) Wenn die Verbandsorgane Entschließungen, Erklärungen, Anordnungen oder Verfügungen unterlassen, die zur Erfüllung der Aufgabe des Verbandes erforderlich sind, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß sie in einer bestimmten Frist das Erforderliche tun. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderte Handlung im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anordnung, wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle und auf Kosten des Verbandes selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Entschließungen und Anordnungen der Verbandsorgane, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Aufgaben des Verbandes zuwiderlaufen, aufzuheben und zu verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Entschließungen oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden.

(3) Der Vorstand hat Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, zu beanstanden. Über die Beanstandung entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 57
Beauftragter der Aufsichtsbehörde

(1) Wenn die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 56 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Verbandes zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der anstelle aller oder einzelner Verbandsorgane alle oder einzelne Geschäfte des Verbandes auf dessen Kosten führt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann bestimmen, welche Entschädigung der Verband dem Beauftragten zu leisten hat.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat die ordentliche Verwaltung des Verbandes möglichst bald wiederherzustellen.

§ 58
Genehmigung von Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

1. zum Eintritt in Handels- oder Kapitalgesellschaften oder in bergrechtliche Gewerkschaften mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie in Vereinigungen bürgerlichen Rechts mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet sind, oder in kommunale Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbände und zur Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Handelsgewerbe,
2. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen und zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen,
3. zur entgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen und zur entgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer, wenn die Erlöse bzw. Entgelte nicht dem Vermögenshaushalt des Verbandes zugeführt werden,
4. zur Gewährung von Darlehen über 20 000,- DM an Dienstkräfte des Verbandes, auch soweit diese ausgeschieden sind; das gilt entsprechend für die Übernahme von Bürgschaften und vergleichbare, den Verband verpflichtende Rechtsgeschäfte,

5. zu sonstigen Verträgen mit den in §§ 24 Abs. 1 und 27 Abs. 1 aufgeführten Personen, soweit es sich nicht um Geschäfte im Rahmen der laufenden Verwaltung handelt,
6. zur Bestellung von Sicherheiten und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, wenn die Höhe der Belastung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzkraft des Verbandes steht.

(2) Geschäfte nach Absatz 1, die der Verband ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, sind unwirksam. Die Gewährung von Darlehen an andere als die in Absatz 1 Nr. 4 genannten Personen ist unzulässig.

Zwölfter Teil

Gebühren, Inkrafttreten

§ 59

Freiheit von Gebühren

(1) Für den Grunderwerb sowie für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen des Verbandes zur Durchführung seiner Aufgaben werden Gebühren der Gerichte und der Verwaltungsbehörden nicht erhoben; insbesondere werden Grundbuch- und Katasterauszüge und ähnliche Urkunden gebührenfrei erteilt.

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Aufsichtsbehörde dem Verband bescheinigt, daß der Grunderwerb, das Rechtsgeschäft oder die Maßnahme der Durchführung seiner Aufgaben dient.

§ 60

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.*)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes über die Gründung des Großen Ertvverbandes vom 3. Juni 1958. Die vorstehende Bekanntmachung gilt ab 1. Januar 1986. Die von 1958 bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359